

Originalstellungnahmen | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog Agri-Photovoltaikanlage SUNfarming | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer:	
Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 04.08.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es grenzt jedoch an archäologische Interessengebiete bzw. liegt zu kleinen Teilen innerhalb von archäologischen Interessengebieten. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Eingangsnummer:	
Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 04.08.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Fachdienst Straßenverkehr Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Eingangsnummer:	
Nr.: 1008	Details

eingereicht am: 04.08.2025	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Brandschutzdienststelle
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hinweis1:

Um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, sind unter Berücksichtigung der Flächengröße und Zugänglichkeit der PV-Freiflächenanlage sowie der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr eine oder mehrere Löschwasserentnahmemöglichkeit(en) einzuplanen.

Als Löschwasserquellen kommen neben den Hydranten des Trinkwassernetzes Folgende infrage:

- Löschwasserteich nach DIN 14210
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230
- Faltbare Zisterne (Löschwasserkissen)

Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen.

Die Art und Weise sowie der Standort der Löschwasserentnahmestelle(n) inkl. der Zugänglichkeit(en) und der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr sind rechtzeitig im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Die Entnahmestellen können einen Umkreis von 200m abdecken, dabei sollten die Trafos möglichst in der Nähe einer Entnahmestelle liegen. Wenn schwer überwindbare Hindernisse wie z.B. Knicks oder Gräben zwischen Entnahmestelle und Einsatzstelle liegen sind ggf. weitere Entnahmestellen erforderlich. Geringe Überschreitungen des Radius für die PV-Module können toleriert werden.

Hinweis2:

Wendehämmer im Rahmen der Flächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 sind mit einem Radius von mindestens 10m zu errichten (angelehnt an RAST 06)

Hinweis3:

Alle durch die Baugrenzen definierten Teilflächen, die zur Nutzung durch Photovoltaik bestimmt sind, müssen sich durch die Einsatzfahrzeuge jederzeit erreichen lassen. Die genauen Flächen für die Feuerwehr inkl. der Bewegungsflächen und Wendemöglichkeiten für die PV-FFA sind im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Hinweis4:

Die Kennzeichnung der notwendigen Feuerwehrezufahrten (Tore) und die Art und Weise der Schließung ist im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Hinweis5:

Die Baufelder sind so festzusetzen, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände der Modulreihen untereinander (3m) und notwendige Brandgassen (5m) sowie Abstände zur Zaunanlage (5m)

zu achten.

Hinweis6:

Der notwendige Feuerwehrplan kann aufgrund der Weitläufigkeit der Anlage in reduzierte Darstellung erfolgen (Deckblatt mit Ansprechpartnern und Grunddaten sowie ein Übersichtsplan). Eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zwingend ist erforderlich. Die unterschiedlichen Zugänge zum Gelände sind mit eindeutigen Bezeichnungen (als Beschilderung vor Ort sowie im Feuerwehrplan) zu versehen, um unnötige Zeitverluste bei der Anfahrt (auch für den Rettungsdienst!) zu vermeiden.

Das „Merkblatt Feuerwehrpläne“ des Kreises Dithmarschens und eine Word-Vorlage für die Objektbeschreibung für PV-Freiflächenanlagen kann unter der E-Mail-Adresse brandschutzdienststelle@dithmarschen.de in der aktuellen Version abgerufen werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 04.08.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

mit Mail vom 25.06.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 62 ha.

Die bisherige Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist im Hinblick auf das Planungsziel, eine Agri-PV-Freiflächenanlage zu ermöglichen, noch zu unkonkret. Aktuell ist lediglich festgesetzt, dass landwirtschaftliche Nutzung und PV-Module nebst Nebenanlagen zulässig sind. Gemäß Plankonzept ist eine primäre landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Dieses Planungsziel ist durch die aktuelle Festsetzung nicht sichergestellt, da bisher lediglich festgelegt ist, was grundsätzlich zulässig ist. Um die Agri-PV-Nutzung nach verbindlichen Vorgaben zu regeln, empfiehlt sich ein Bezug zur entsprechenden DIN-SPEC, welche in der Begründung auch an verschiedenen Stellen Erwähnung findet. Es sollte eine Festsetzung getroffen werden, dass Agri-PV-Freiflächenanlagen gemäß DIN-SPEC zulässig sind.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Kaiser-Wilhelms-Koog bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach der Begründung soll mit der Einfriedung auf einen Kleinsäugerdurchlass verzichtet werden, um Offenlandbrüter vor Prädatoren zu schützen (s. Kap. 5.2.3). Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist das nicht akzeptabel. Der Solarerlass fordert ebenfalls, dass Zäune zur Verbesserung der Durchgängigkeit um 20 cm anzuheben sind. Zudem bezweifle ich, dass sich unter dem Dach der Module bzw. in den engen Modulreihenzwischenräumen besonders schutzbedürftige, gefährdete oder seltene, ursprünglich heimische Bodenbrüter ansiedeln werden.

Es wird begrüßt, dass eine Biotoptypenkartierung unter Verwendung des aktuellen Kartierschlüssels des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt wurde. Die Lage der beschriebenen einzelnen Biotoptypen ist ohne eine graphische Darstellung nicht verständlich. Die Erstellung einer detaillierten Bestandskarte, die gesondert als Anhang der Bauleitplanung beigefügt wird, wird für notwendig erachtet. Die Darstellung sollte die angrenzenden Flächen in einer Tiefe von ca. 50 m umfassen, um Auswirkungen auf diese Flächen abschätzen zu können. Zudem sollten auch die vorhandenen Gräben dargestellt werden.

Nach den Darstellungen zu Rastvögeln sind die Auswirkungen der Agri-PV-Anlagen als relativ unkritisch anzusehen. Es gehen allerdings 62 ha als potenzielle Rastflächen verloren, was den Druck auf andere Flächen verschärft und damit auch die Akzeptanz von Rastvögeln bedroht.

Vorhandene Gräben sollten als Wasserflächen festgesetzt werden. Vorhandene und geplante Überfahrten sollten ausgenommen werden oder besonders gekennzeichnet werden. Neu Grabenquerungen sind in der Eingriffsbilanzierung gesondert zu berücksichtigen.

In Kap. 10. 4 werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufgelistet. Es handelt sich danach um Maßnahmen, die „geeignet“ sind, Beeinträchtigungen der Umwelt zu reduzieren oder ganz zu vermeiden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass diese nicht automatisch auch umgesetzt bzw. berücksichtigt werden. Es sollten daher ausschließlich Maßnahmen genannt werden, die rechtsverbindlich in der Satzung festgesetzt werden oder die über den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart werden. Die Art der jeweiligen rechtlichen Sicherung sollte dabei in der Begründung angegeben werden. Ohne diese Sicherung kann die Gemeinde die Umsetzung der Minderungsmaßnahmen nicht einfordern.

In Kap. 10.4.3 wird als Minderungsmaßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes dargestellt, dass ausreichend große Freiflächenanteile zwischen den Solar-Modulen freigehalten werden „(maximal 80 % überbaute Gesamtfläche einschließlich Nebenanlagen, Zufahrten, usw.)“. Eine Überbauung von 80 % der Gesamtfläche ist allerdings keine Minderungsmaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild. Es ist eine intensive Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche. Dieser Punkt sollte in dem betreffenden Kapitel nicht angeführt werden.

Die Darstellungen in Tabelle 22 zur Zäsurwirkung stimmen nicht mit den Plangeltungsbereichen in den Planzeichnungen der Bauleitplanungen überein. Der südliche Teilbereich zieht sich nicht auf einer Länge von 800 m am Deich entlang, sondern auf einer Länge von ca. 1.700 m. Zudem schließt im Süden unmittelbar eine Teilfläche der 5. Änderung des F-Planes an (B-Plan 6), so dass die tatsächlich hoch eingezäunte Fläche noch weiter reicht. Nach dem Solarerlass sollen mindestens alle 1.000 m Wildkorridore vorgesehen werden. Die naturschutzfachlichen Anforderungen können entgegen der Darstellung in Tabelle 22 nicht eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund halte ich die Einrichtung von mindestens einem Wildkorridor mit einer Mindestbreite von 50 m zwingend für erforderlich.

Eine Eingriffsbilanzierung wurde bisher nicht durchgeführt. Diese sollte auf Grundlage des Solarerlasses vom 09.09.2024 erfolgen. Dabei ist die Basis die Sondergebietsfläche bzw. die von Zäunen umgrenzte Fläche, nicht die von Modulen überstellte Fläche. Wenn von der Möglichkeit der Reduktion des Ausgleichsfaktors Gebrauch gemacht wird, so ist dies unter Bezugnahme auf die in Abschnitt E des Solarerlasses genannten Punkte detailliert zu begründen. Da nicht alle in Abschnitt E genannten Punkte die gleiche Wichtigkeit haben, wird die vorgenommene mathematische Festlegung des Ausgleichsfaktors abgelehnt. Hinzu kommt, dass die in der Begründung genannten Ausgleichsfaktoren (0,25 bis 0,1) nach dem Solarerlass für konventionelle PV-FFA gelten. In der Begründung fehlt bisher die Aussage des Solarerlasses, dass Agri-PV-Anlagen aufgrund der höheren Aufständigung auch weitreichendere negative Umweltauswirkungen haben können und eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Dies muss bei der Festlegung des Ausgleichsfaktors berücksichtigt werden.

Ich weise darauf hin, dass nach dem Solarerlass ein Kompensationsfaktor von 1 : 0,3 ohne die Möglichkeit einer Reduktion des Faktors anzusetzen ist (s. dort Abschnitt F S. 35), wenn die Bebauungsdichten, die § 19 Abs. 5 BauNVO ermöglicht, nicht ausgeschlossen werden. Ich rege daher an, die nach § 19 Abs. 5 BauNVO zulässigen Überschreitungen der zulässigen Grundfläche auszuschließen.

Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden. Es wird empfohlen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als textliche Festsetzung in „Text (Teil B)“ aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko